

Vorlage Nr. 15/0377

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Bürgermeister Roland	Entscheidung	05.11.2015	8

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 169

Gebiet: Kindergarten Glatzer Straße / Breslauer Straße

**hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB
- Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren -**

Begründung:

Im Zuge des U3-Ausbaus war vorgesehen, für die Versorgung des Stadtteils Butendorf sowie das Neubaugebiet Wielandgarten am Standort Waldenburger Straße den in einem Mehrfamilienhaus vorhandenen Kindergarten baulich um eine neue und zusätzliche U3-Gruppe mit 10 Kindern im Alter von vier Monaten bis zwei Jahre zu erweitern und für den Betreuungsbetrieb umzubauen. Die Einrichtung dieser zusätzlichen Gruppe hatte neben weiteren U3-Gruppen im Stadtgebiet der Jugendhilfeausschuss am 23.11.2010 beschlossen.

Um die vom Jugendhilfeausschuss beschlossene Erweiterung durchführen zu können, wurde der für diesen Bereich rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 38, Gebiet: Wielandstraße, durch die 13. Änderung geändert. Sie wurde am 14.06.2012 rechtsverbindlich.

In der Zwischenzeit hat sich jedoch herausgestellt, dass eine Erweiterung bzw. ein Umbau des Kindergartens Waldenburger Straße aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll ist.

Vor diesem Hintergrund sind von der Verwaltung grundsätzliche Überlegungen für einen Neubau als Alternativstandort für eine neue Einrichtung in Butendorf angestellt worden. Als Ergebnis dieses Suchprozesses kristallisierte sich heraus, dass das städtische Grundstück des ehemaligen Bauspielplatzes an der Görlitzer / Glatzer Straße im besonderen Ma-

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

ße für die Errichtung eines Kindergartens geeignet ist. Das Grundstück liegt zudem in der Nähe des alten Standortes und kann auch Bedarfe des Neubaugebietes Wielandgarten mit abdecken.

Zur Zeit gilt für das Grundstück der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 38 sowie seine 5. Änderung. Dieser setzt für den v. g. Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz fest. Um diesen Standort für eine Kindertageseinrichtung bereitstellen zu können, ist eine Änderung bzw. Neuaufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169, Gebiet: Kindergarten Glatzer Straße / Breslauer Straße, sollen die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs der Stadt. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der dementsprechenden zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen. Das Bebauungsplanverfahren soll daher auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für das Grundstück eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dar. Insofern wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Bau der Erschließung;
Bau des Kindergartens

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a BauGB

1.) Für das Gebiet "Kindergarten Glatzer Straße / Breslauer Straße" ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 20.10.2015 vorgesehenen Grenzen der Bebauungsplan Nr. 169 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird

- a) von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen,
 - b) die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
 - c) die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
- 2.) Der seit dem 16.02.1966 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 38 sowie die seit dem 27.05.1977 rechtsverbindliche 5. Änderung, Gebiet: Wielandstraße, wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 169 aufgehoben.

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: